

## Auszug aus der

# **Satzung der Gemeinde Ostbevern über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in der Gemeinde Ostbevern**

## **§ 4 Elternbeitrag**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung bei der OGS.

(2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die „Acht-bis-Eins-Betreuung“, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS und die „Acht-bis-Eins-Betreuung“, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind in der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

**(5) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 25.10.2007 in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.**

Die Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen in fünf Gruppen gestaffelt:

| <b>Einkommensgrenze</b> | <b>Offene Ganztagsgrundschule</b> | <b>Acht-bis-Eins</b> |
|-------------------------|-----------------------------------|----------------------|
| bis 12.000 €            | 12,50 €                           | 5,00 €               |
| bis 24.000 €            | 25,00 €                           | 15,00 €              |
| bis 36.000 €            | 50,00 €                           | 30,00 €              |
| bis 48.000 €            | 75,00 €                           | 45,00 €              |
| bis 60.000 €            | 100,00 €                          | 60,00 €              |
| über 60.000 €           | 150,00 €                          | 80,00 €              |

(6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(7) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

(8) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei Fortbestehen der Teilnahme wird eine erneute Festsetzung erforderlich.